OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350439/2/KLi

Datum:
Linz, 12. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. Dezember 2017 der M St, geb. x, Bezirksalten- und Pflegeheim R, R, vertreten durch deren Sachwalter Dr. B, Rechtsanwalt, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 10. November 2017, GZ: BHRISO-2017-26015/25-St, wegen Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. November 2017, GZ: BHRISO-2017-26015/25-St, wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) für die ihr in der Zeit von 4. Jänner 2017 bis 31. Oktober 2017 gewährte soziale Hilfe in Form von „Hilfe in stationären Einrichtungen“ Kostenersatz an den Sozialhilfeverband Ried im Innkreis aus ihrem Vermögen in Höhe von 17.712,69 Euro, sofort zahlbar nach Rechtskraft dieses Bescheides, zu leisten habe.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe mit 5. Dezember 2016 die Zuerkennung sozialer Hilfe durch Unterbringung, Betreuung und Pflege im BAPH Bezirksalten- und Pflegeheim beantragt. Mit Bescheid vom 27. Februar 2017, GZ: BHRISO-2017-26015/11-St, sei der Bf ab 4. Jänner 2017 soziale Hilfe im BAPH I durch Heimpflege und – mangels ausreichenden liquiden Vermögens – soziale Hilfe zur Deckung der Heimkosten gewährt worden. Die Leistung der sozialen Hilfe sei u.a. davon abhängig gemacht worden, dass die Bf die in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft EZ x, Katastralgemeinde N, einer Verwertung zuführe. Diese Liegenschaft sei daraufhin verkauft worden.

Die Bf sei durch den Verkauf der Liegenschaft EZ x, Katastralgemeinde N nachträglich zu verwertbarem Vermögen gelangt. Im Rahmen des Parteiengehörs im Schreiben vom 28. September 2017 habe sie am 5. Oktober 2017 folgendes Vermögen offen gelegt:
liquid/verwertbar:
Girokontostand per 30.9.2017: 110.154,13 Euro
gebunden:
Sparbuch 46 mit 6.442,37 Euro (Kraftloserklärung anhängig)
Sparbuch 41 mit 14.034,68 Euro (Kraftloserklärung anhängig)

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2017, GZ: BHRISO-2017-26015/20-St, habe die belangte Behörde die soziale Hilfe zur Deckung der Heimkosten in stationären Einrichtungen mit Wirkung vom 31. Oktober 2017 eingestellt und zugleich festgestellt, dass die Heimunterbringung der Bf ab 1. November 2017 als Selbstzahlerin erfolge.

Der Sozialhilfeverband habe bereits am 12. Oktober 2017 einen Antrag gemäß § 52 Abs. 3 Oö. SHG gestellt, mittels schriftlichem Bescheid über den Kostenersatz abzusprechen. Ein Vergleichsversuch sei nicht unternommen worden.

Die Bf habe sich im Rahmen des Parteiengehörs in ihrer Stellungnahme vom 24. Oktober 2017 gegen die Verpflichtung zum Kostenersatz ausgesprochen. Durch die Kundmachung des § 330a ASVG im BGBl. I Nr. 125/2017 sei die Verpflichtung zum Kostenersatz mit 1. August 2017 unzulässig geworden.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, es sei unstrittig, dass die Bf durch den Verkauf ihrer Liegenschaft nachträglich zu hinreichendem Vermögen gelangt sei; der Verkaufserlös sei ihr am 1. August 2017 zugegangen.

Die Einwände in der Stellungnahme vom 24. Oktober 2017 würden ins Leere gehen. Die Bestimmung des § 330a ASVG trete erst mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt dürften Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Die Kostenersatzforderung stehe daher im Einklang mit der geltenden Rechtslage. Bis zum 31. Dezember 2017 habe die Bf ihr Vermögen einzusetzen.

Mit der Vorschreibung des Kostenersatzes sei weder eine wirtschaftliche Existenzgefährdung noch eine soziale Härte verbunden. Es komme auch zu keiner Unterschreitung der Schonvermögensgrenze von 7.300 Euro. Ebenso wenig sei Verjährung eingetreten. Das Absehen von der Einhebung des Kostenersatzes sei rechtswidrig. Insofern sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 5. Dezember 2017, mit welcher der Bescheid seinem gesamten Inhalt nach angefochten und beantragt wird, diesen ersatzlos zu beheben.

Begründend führt die Bf aus, die belangte Behörde sei der Rechtsauffassung, dass unter Einrechnung des Rückersatzes des bisher entstandenen Sozialhilfeaufwands die Bf zu hinreichendem Vermögen gelangt sei, das über der Freibetragsgrenze laut § 5 Oö. Sozialhilfeverordnung von 7.300 Euro liege, sodass spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei. Die belangte Behörde führe als Rechtsgrundlagen an: §§ 9, 45, 46 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG), LGBl. Nr. 82/1998 idgF, § 5 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 idgF.

Als Beschwerdegrund werde materielle Rechtswidrigkeit geltend gemacht.

Gemäß BGBl. I Nr. 125/2017 bestimme § 330a ASVG (Verfassungsbestimmung), dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig sei. Gemäß § 707a Abs. 2 ASVG (Verfassungsbestimmung) trete § 330a ASVG samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 mit 1.1.2018 in Kraft. Das 125. Bundesgesetz Teil I sei im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden, sodass diese gesetzlichen Regelungen – mit Ausnahme der ausdrücklichen Normierungen des Inkrafttretens 1.1.2018 wie zuvor zitiert – durch die Veröffentlichung im BGBl. mit 1.8.2017 (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG; NR: GP XXV RV 1613 AB 1698 S. 190. BR: 9828 AB 9837 S. 871) gelten würden. Satz 2 der Übergangsbestimmung des § 707a normiere, dass ab diesem

Zeitpunkt Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürften, laufende Verfahren seien einzustellen. Die durch das Bundesgesetzblatt mit 1.8.2017 veröffentlichte und somit geltende Verfassungsbestimmung des § 707a Abs. 2 Satz 2 leg. cit. stehe über dem Landesgesetz, nämlich über den Bestimmungen der §§ 9, 45 und 46 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG), LGBl. Nr. 82/1998 idgF § 5 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 idgF, sodass letztere Bestimmungen nicht anwendbar seien. Aufgrund der geänderten Rechtslage sei ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Einrichtungen aufgenommenen Personen unzulässig.

Außerdem sei das Ziel des Sachwalterrechts die Förderung und Sicherstellung des Wohls der behinderten Person. Diese stehe daher auch im Mittelpunkt der Tätigkeit des Pflegschaftsgerichtes und des Sachwalters. Jede Maßnahme finde ihre Rechtfertigung im Wohl des Betroffenen, in dem entweder eine Besserstellung erreicht oder eine Verschlechterung verhindert werden solle. Der Sachwalter habe das Wohl des Pflegebefohlenen bestmöglich zu fördern. Aufgrund der Gesetzesbestimmungen des ASVG sei der Pflegeregress verboten. In der Übergangsbestimmung laute es zudem, dass laufende Verfahren einzustellen seien. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung bestehe zumindest die nicht ganz unrealistische Möglichkeit, dass eine rechtskräftige Erledigung betreffend des Kostenersatzes im Verwaltungsverfahren nicht möglich sein werde und das Verfahren entsprechend der Übergangsbestimmung einzustellen sei.

Das Landesverwaltungsgericht möge den bekämpften Bescheid ersatzlos aufheben und mit konstitutivem Feststellungsbescheid entscheiden, dass das laufende Verfahren eingestellt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Die Bf hat keine mündliche Verhandlung beantragt. Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet. Zudem ist der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt; darüber hinaus ist der entscheidungsrelevante Sachverhalt unstrittig und ist lediglich die Rechtsfrage des Inkrafttretens der Bestimmung des § 330a ASVG bzw. die Bedeutung des § 707a ASVG zu klären, sodass im ggst. Fall die Beurteilung einer Rechtsfrage vorzunehmen ist.

Aus diesem Grund erachtet daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Antrag vom 5. Dezember 2016 beantragte die Bf die Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim (Hilfe zur Pflege nach § 17 Oö. SHG) sowie die Übernahme des durch Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Heimentgelts (Hilfe in stationären Einrichtungen nach § 15 Oö. SHG), vertreten durch deren Sachwalter, Rechtsanwalt Dr. B. Dieser wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Ried im Innkreis vom 11. November 2016, GZ: 5P43/16p-7, zum Verfahrenssachwalter und einstweiligen Sachwalter zur Besorgung dringender Angelegenheiten (§ 119 und § 120 AußStrG) bestellt.

II.2. Nach entsprechenden Erhebungen wurde der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Februar 2017, GZ: BHRISO-2017-26015/11-St, Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zuerkannt. Mit diesem Bescheid wurde ausgesprochen, dass die belangte Behörde der Bf ab 4. Jänner 2017 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zuerkennt (Spruchpunkt I). Die durch ihr Einkommen und ihr Vermögen nicht gedeckten Kosten im Bezirksalten- und Pflegeheim Ried im Innkreis I werden ab 4. Jänner 2017 vom zuständigen Träger sozialer Hilfe übernommen. Die Bf hat im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel ihre Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen: (a.) 20 % ihrer Pension; (b.) ihre Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und (c.) 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 (Spruchpunkt II). Die Leistung der sozialen Hilfe erfolgt unter nachstehend angeführten Bedingungen: (a.) Die Bf hat im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel aus Vermögen die in ihrem Eigentum befindliche Liegenschaft EZ x, Katastralgemeinde N, einer Verwertung zuzuführen; (b.) kommt es innerhalb von 18 Monaten ab Heimeintritt zu keiner Verwertung so wird der Ersatzanspruch des Sozialhilfeverbandes Ried im Innkreis durch Bestellung eines Pfandrechtes im Grundbuch sichergestellt; (c.) bezüglich der nicht auffindbaren Sparbücher ATx und ATx ist ohne unnötigen Aufschub die Kraftloserklärung bei Gericht zu betreiben (Spruchpunkt III).

Die Bf wurde darauf hingewiesen, dass Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen gemäß Spruchpunkt I im BAPH Bezirksalten- und Pflegeheim I erbracht wird. Ab 4. Jänner 2017 werden die durch die Beiträge der Bf nicht gedeckten Heimkosten vorläufig vom Sozialhilfeverband übernommen. Die gemäß Spruchpunkt II derzeit einzusetzenden eigenen Mittel aus dem Einkommen sowie die anfallenden Kosten sind aus dem beiliegenden Berechnungsblatt ersichtlich. Darüber hinaus hat die Bf mittelfristig verwertbares Sparbuchvermögen (Kraftloserklärung) sowie Vermögen in Form der Liegenschaft einzusetzen. Gemäß § 28 Oö. SHG hat die Bf bzw. ihre gesetzliche Vertretung jede Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei der belangte Behörde

anzuzeigen. Wenn die Bf bzw. ihre gesetzliche Vertretung diese Anzeigepflicht verletzt oder wenn ihr die Leistung wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, so hat sie diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten.

Begründend führte die belangte Behörde zu Spruchpunkt I aus, die Bf habe mit Antrag vom 5. Dezember 2016 die Zuerkennung sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen beantragt. Ihr festgestellter Pflegebedarf kann zuhause (z.B. durch Angehörige, mit mobilen Diensten, usw.) nicht mehr gedeckt werden. Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf die Angaben im Antrag bzw. das Ergebnis der Bedarfsobjektivierung. Der Träger des BAPH Bezirksalten- und Pflegeheim Ried im Innkreis I hat für die Bf eine Hilfeleistung in seiner Einrichtung ab 4. Jänner 2017 zugesichert.

Hinsichtlich Spruchpunkt II und III führte die belangte Behörde aus, dass es der Bf aufgrund ihres Antrages und der Beweisaufnahme nicht möglich ist, mit den Einkünften und den derzeit liquiden Mitteln die anfallenden Heimkosten zur Gänze selbst zu tragen. Sie verfügt über das im beiliegenden Berechnungsblatt ersichtliche Einkommen. Liquides Vermögen über der Freigrenze von 7.300 Euro ist derzeit nicht vorhanden.

In rechtlicher Beurteilung führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, das durchgeführte Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass die Bf für die Heimpflege am 4. Jänner 2017 weder über ausreichendes Einkommen noch über ausreichend liquides Vermögen verfügt. Daher wird der durch Beiträge aus den Einkünften und dem Pflegegeld nicht gedeckte Aufwand ab 4. Jänner 2017 vorläufig vom Träger sozialer Hilfe übernommen. Bezüglich Spruchpunkt II werde auf das beiliegende Berechnungsblatt verwiesen, das einen Bestandteil der Begründung darstellt. Im Rahmen der Bemühungspflicht wird der Bf die Auflage erteilt, hinsichtlich der nicht aufgefundenen Sparbücher die Kraftloserklärung bei Gericht zu betreiben, damit diese Mittel ehestmöglich und unter Bedachtnahme auf die Vermögensschongrenze zur Bestreitung bzw. zum Ersatz der Heimentgelte herangezogen werden können. Im Sinne der Bemühungspflicht hat sie weiters ihr Liegenschaftsvermögen einzusetzen. Dieses Eigentum gilt als verwertbar, weil das Haus unbewohnt ist und keine Verfügungsbeschränkungen bestehen. Mit dem Nettoverkaufserlös ist dann nach Maßgabe des ungedeckten Aufwands Kostenersatz zu leisten.

Die Gewährung der sozialen Hilfe wird daher davon abhängig gemacht, dass die Liegenschaft (zeitnah) einer Verwertung zuzuführen ist. Hiefür erscheint die Einräumung eines Zeitraumes von 18 Monaten ab Heimeintritt als angemessen. Sollte es innerhalb dieser Zeitspanne zu keinem Verkauf kommen, so muss davon ausgegangen werden, dass die Liegenschaft vorerst nicht verwertbar ist. In diesem Fall wird die Sicherstellung des Ersatzanspruches des Sozialhilfeverbandes Ried im

Innkreis durch Bestellung eines Pfandrechtes im Grundbuch nach § 9 Abs. 6 Oö. SHG vorgesehen.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme der belangten Behörde vom 30. Jänner 2017 sei die Bf über die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens unterrichtet worden. Sie hat sich zur beschriebenen Vorgangsweise zustimmend geäußert. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

II.3. Mit Kaufvertrag vom 26. April 2017 veräußerte die Bf ihre Liegenschaft EZ x, Katastralgemeinde N, bestehend aus der Grundstücksnummer x samt darauf befindlichem Haus zu einem Kaufpreis von 123.000 Euro. Der Girokontostand beträgt per 30. September 2017 110.154,13 Euro.

II.4. Hinsichtlich der Sparbücher 46 mit 6.442,37 Euro und 41 mit 14.034,68 Euro ist die Kraftloserklärung beim Landesgericht Ried im Innkreis anhängig. Die Kraftloserklärung ist in der Ediktsdatei zu GZ: 27 T 28/17y des Landesgerichtes Ried im Innkreis, bekannt gemacht am 17. März 2017, einsehbar. Das Verfahren ist noch anhängig.

II.5. Mit Antrag auf Erlassung eines Kostenersatzbescheides vom 12. Oktober 2017 des Sozialhilfeverbandes Ried im Innkreis beantragte dieser, den ungedeckten Aufwand für die Heimpflege vom 4. Jänner 2017 bis 31. Oktober 2017 mit einem Betrag von 17.712,69 Euro der Bf zum Ersatz aufzuerlegen. Wegen nachträglichem Vermögenszufluss durch den Liegenschaftsverkauf sei die soziale Hilfe zur Deckung der Heimkosten zum nächstmöglichen Termin mit Wirkung vom 31. Oktober 2017 bescheidmäßig einzustellen. Es sei nun ausreichendes, die Freigrenze von 7.300 Euro übersteigendes, liquides Vermögen vorhanden. Die Bf werde ab 1. November 2017 als Selbstzahlerin geführt.

II.6. In Entsprechung dieses Antrages erging von der belangten Behörde der Bescheid vom 12. Oktober 2017, GZ: BHRISO-2017-26015/20-St, mit dem die soziale Hilfe zur Deckung der Heimkosten in stationären Einrichtungen mit Wirkung vom 31. Oktober 2017 eingestellt und zugleich festgestellt wurde, dass die Heimunterbringung der Bf ab 1. November 2017 als Selbstzahlerin erfolgt.

II.7. Hinsichtlich des Kostenersatzes erging der zu Punkt I.1. wiedergegebene Bescheid. Gegen diesen Bescheid richtet sich die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akteninhalt der belangten Behörde. Die Sachlage ist unstrittig.

Sowohl die Gewährung der sozialen Hilfe ab 4. Jänner 2017 als auch der bisherige Einsatz der persönlichen Mittel der Bf sind unstrittig. Ebenso stehen die Vermögensverhältnisse der Bf, die Veräußerung ihrer Liegenschaft sowie die Kraftloserklärung der beiden Sparbücher, außer Streit. Weitere Erhebungen waren insofern nicht erforderlich.

Nachdem sämtliche persönliche und finanzielle Verhältnisse der Bf bereits unstrittig aus dem Akteninhalt hervorgehen und lediglich in rechtlicher Hinsicht zu beurteilen ist, inwieweit die Bf zum Kostenersatz für die Heimunterbringung zu verpflichten ist bzw. ob auf den vorliegenden Fall die Bestimmung des § 330a ASVG zur Anwendung kommt, konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

III.2. Von einer mündlichen Verhandlung konnte daher Abstand genommen werden, da aufgrund des unstrittigen Sachverhaltes eine weitere Klärung auch durch eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht mehr zu erwarten gewesen ist. Aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Darüber hinaus hat die Bf eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt; die belangte Behörde hat auf eine solche ausdrücklich verzichtet.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG) LGBl. Nr. 82/1998 sieht Nachfolgendes vor:

„§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 74/2011)

(3) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 74/2011)

(4) Nicht zum verwertbaren Vermögen gehören Gegenstände, die zur (teilweisen) Vermeidung, Bewältigung oder Überwindung einer sozialen Notlage (§ 7) dienen. *(Anm: LGBl.Nr. 74/2011)*

(5) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die soziale Notlage verschärft wird, von einer vorübergehenden zu einer dauernden wird oder die dauerhafte Überwindung einer sozialen Notlage gefährdet wird.

(6) Hat die hilfebedürftige Person Vermögen, dessen Verwertung ihr vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Leistung sozialer Hilfe von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig gemacht werden.

(7) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann, soweit deren Kosten nicht vom Hilfeempfänger getragen werden, von einem angemessenen Kostenbeitrag von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner abhängig gemacht werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen. *(Anm: LGBl.Nr. 54/2012)*

(8) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen und verwertbares Vermögen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) gemäß Abs. 3 nicht zu berücksichtigen sind, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind, wobei bei Kostenbeiträgen des Ehegatten oder eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners auf die Grenzen der Ersatzpflicht Angehöriger (§ 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2) Bedacht zu nehmen ist.

§ 45
Allgemeine Bestimmungen

Für die Kosten von Leistungen sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten, soweit hiefür nicht bereits Kostenbeiträge nach § 9 Abs. 7 geleistet wurden oder solche ausgeschlossen sind:

1. der Empfänger sozialer Hilfe;
2. die Erben des Empfängers sozialer Hilfe;
3. dem Empfänger sozialer Hilfe gegenüber unterhaltspflichtige Angehörige;
4. Personen, denen gegenüber der Empfänger sozialer Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfes besitzt, der die Leistung sozialer Hilfe erforderlich gemacht hat;
5. Personen, denen der Empfänger sozialer Hilfe Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat.

(Anm: LGBl.Nr. 74/2011)

§ 46
Ersatz durch den Empfänger sozialer Hilfe und seine Erben

(1) Der Empfänger sozialer Hilfe ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn

1. er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen (§ 9) gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte;
3. im Fall des § 9 Abs. 6 die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird.

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 74/2011)

(3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten sozialer Hilfe nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlaß des Empfängers sozialer Hilfe über. Die Erben des Hilfeempfängers haften für den Ersatz der Kosten sozialer Hilfe nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Ersatz vom Hilfeempfänger gemäß § 52 Abs. 2 nicht hätte verlangt werden dürfen. *(Anm: LGBl.Nr. 74/2011)*

§ 52
Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß §§ 45 bis 49 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.

(2) Der Träger sozialer Hilfe, der Hilfe geleistet hat, kann über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers sozialer Hilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg sozialer Hilfe gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen sozialen Hilfe steht.

(6) Empfängerinnen und Empfänger sozialer Hilfe (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen."

IV.2. Die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 regelt:

„§ 5
Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

(1) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 75/2011)

(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

(Anm.: LGBl.Nr. 128/2009, 33/2011, 106/2012, 96/2013)

(3) Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Abs. 2 Z 3 20 % des Betrags des Pflegegeldes der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes. *(Anm.: LGBl.Nr. 96/2013)*

(4) Entfallen (Anm.: LGBl.Nr. 106/2012)

(5) Von Hilfeempfängern, die im Jänner 1997 nach den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, eine Vorschußzahlung erhalten haben, kann zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine entsprechende Vorschußleistung verlangt werden.

(6) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe sind ein Schmerzengeld gemäß §1325 ABGB und daraus nachweislich angeschaffte Vermögenswerte nicht zu berücksichtigen. *(Anm.. LGBl.Nr. 96/2013)*

(7) Bei Leistung sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen sind Geld oder Geldeswert bis zu insgesamt 7.300 Euro und kleinere Sachwerte nicht zu berücksichtigen. *(Anm.: LGBl.Nr. 141/2001, 127/2008, 106/2012, 96/2013)"*

IV.3. Im ASVG sind nachfolgende Bestimmungen vorgesehen:

§ 330a (Verfassungsbestimmung): Ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig.

§ 707a Abs. 2 sieht vor: (Verfassungsbestimmung) § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu einem aufgrund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall ist lediglich die Rechtsfrage zu klären, wann die neu geschaffene Bestimmung des § 330a (Verfassungsbestimmung) ASVG in Kraft tritt; mit anderen Worten ob diese bereits jetzt auf den Fall der Bf anzuwenden ist oder (noch) nicht.

V.2. Während die Bf die Auffassung vertritt, dass diese Bestimmung bereits seit der Kundmachung im BGBl. I Nr. 125/2017 durch die Veröffentlichung mit 1. August 2017 in Kraft sei, vertritt die belangte Behörde die Rechtsansicht, dass in diesem Gesetz, nämlich in § 707a Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) ASVG das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2018 geregelt sei und daher erst ab diesem Zeitpunkt § 330a (Verfassungsbestimmung) ASVG zur Anwendung komme, die Verpflichtung zum Kostenersatz somit im Einklang mit der geltenden Rechtslage stehe.

V.3. Das BGBlG regelt in § 11 BGBlG das Inkrafttreten kundgemachter Gesetzesvorschriften.

§ 11 Abs. 1 BGBl. sieht vor, dass Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt mit verbindlichem Inhalt, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft treten. Jede Nummer des Bundesgesetzblattes hat diesen Tag zu enthalten. § 11 Abs. 2 BGBlG bestimmt, dass im Fall des § 7 Abs. 3 leg. cit. Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt mit verbindlichem Inhalt, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem das Bundesgesetzblatt, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird, und hat jede Nummer des Bundesgesetzblattes diesen Tag zu enthalten.

V.4. Dies bedeutet, dass nicht per se mit Ablauf des Tages, an dem eine Herausgabe bzw. Versendung bzw. Freigabe zur Abfrage eines Gesetzes erfolgt ist, dieses in Kraft tritt. Dem Gesetzgeber steht es frei, einen anderen Tag des Inkrafttretens gesetzlich zu bestimmen.

Genau dies ist hier im Fall des § 330a (Verfassungsbestimmung) ASVG geschehen. § 707a Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) ASVG normiert, dass § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2017 mit 1. Jänner 2018 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Soweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

V.5. Entgegen der Rechtsauffassung der Bf ist die neu geschaffene Bestimmung des § 330a (Verfassungsbestimmung) ASVG daher auf Sachverhalte, die sich in der Zeit von 1. August 2017 bis 31. Dezember 2017 verwirklichen, (noch) nicht anzuwenden.

Der belangten Behörde ist insofern beizupflichten, dass der Kostenersatz hinsichtlich der sozialen Hilfe im Einklang mit dem geltenden Recht steht und nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen des Oö. SHG und der Oö. SHV Heimbewohner ihr über der Freigrenze liegendes Vermögen bis 31. Dezember 2017 einzusetzen haben.

Offensichtlich ist sich auch die Bf der Bedeutung der Übergangsbestimmung und dem Inkrafttreten am 1. Jänner 2018 bewusst, bringt sie doch selbst vor, dass die nicht ganz unrealistische Möglichkeit bestehe, dass das Verfahren hinsichtlich des Kostenersatzes nicht mehr rechtkräftig abgeschlossen werden könne und dieses Verfahren gemäß der Übergangsbestimmung sodann einzustellen sei.

V.6. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG war eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht durchzuführen, zumal sich der relevante und unstrittige Sachverhalt aus dem Akt ergibt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten ließ, weil ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen waren.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht in seinem Erkenntnis von demselben Sachverhalt aus, wie die belangte Behörde. Es werden auch keine neuen Tatsachen oder Beweise ins Treffen geführt. Auch die Bf geht von diesem Sachverhalt aus.

Verfahrensgegenständlich ist ausschließlich die Rechtsfrage ob auf den vorliegenden Sachverhalt die Bestimmung des § 330a (Verfassungsbestimmung) ASVG anzuwenden ist oder nicht. Insofern bestehen keine Bedenken, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt.

Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6

Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH 16.11.2015, Zl. Ra 2015/12/0026 mwN). Die im vorliegenden Fall ausschließlich zu lösende Rechtsfrage weist keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann schon keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führte (vgl. auch dazu den zitierten Beschluss des VwGH zur Zl. Ra 2015/12/0026 mwN) [VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047].

V.7. Unter Zugrundelegung der aktuellen Sach- und Rechtslage war daher der Beschwerde keine Folge zu geben, diese abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer